

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Carl-Ludwig Thiele,  
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/621 –**

### **Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD getragene Bundesregierung hat die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten beschlossen. Familien, in denen beide Eltern berufstätig sind, sowie Alleinerziehende sollen für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren zwei Drittel der Betreuungskosten bis zu einer Obergrenze von 4 000 Euro steuerlich geltend machen können. Sofern nur ein Elternteil berufstätig ist, sollen Kinderbetreuungskosten für Kinder vom dritten bis sechsten Lebensjahr in demselben Umfang steuerlich geltend gemacht werden können.

1. Mit welcher Begründung wurde von dem Selbstbehalt von 1 000 Euro bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zu sechs Jahren Abstand genommen?

Bei einem Selbstbehalt von 1 000 Euro hätten sich geringe Betreuungskosten im Gegensatz zu der jetzt geplanten Regelung nicht ausgewirkt.

2. Wie erklärt sich die vorgesehene Grenze von 4 000 Euro für die Absetzbarkeit von Betreuungskosten?

Die Bundesregierung schlägt vor, Kinderbetreuungskosten in einer realitätsgerechten Höhe steuerlich zu berücksichtigen.

3. Wie begründet die Bundesregierung die Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung der Betreuungskosten auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres?

Die Altersgrenze von 14 Jahren entspricht der Begriffsbestimmung nach § 7 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe.

4. In welchem Verhältnis steht die Berücksichtigung von Kinderbetreuungs-  
kosten zum Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungs-  
bedarf des Kindes in Höhe von 1 080 Euro?

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes Kind 2 160 Euro (1 080 Euro je Elternteil). Darin ist der allgemeine Betreuungsbedarf eines Kindes abgegolten, denn auch erwerbstätige Eltern betreuen ihre Kinder außerhalb ihrer Berufstätigkeit. Durch die Berufstätigkeit entstehen aber zusätzliche Betreuungskosten, die mit der geplanten Regelung steuerlich berücksichtigt werden sollen.

5. Wie begründet die Bundesregierung, dass bei zwei berufstätigen Eltern die  
Kinderbetreuungskosten künftig zwar ab dem ersten Euro, aber nur in Höhe  
von zwei Dritteln des tatsächlichen Aufwands absetzbar sein werden?

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinderbetreuungskosten eine private Mitveranlassung immanent ist.

6. Warum sollen vor dem Hintergrund, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen  
bzw. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Zielsetzung der Förderung  
sein sollen, künftig Familien, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist,  
in den Anwendungsbereich der geplanten Regelung einbezogen werden?

Auch bei diesen Familien können Arbeitsplätze geschaffen werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden Elternpaare, bei denen ein Partner erwerbstätig und der andere Partner entweder dauerhaft krank, behindert oder in Ausbildung ist und deshalb nicht in der Lage ist, die Kinderbetreuung selbst zu übernehmen, mit erwerbstätigen Elternpaaren gleichgestellt. Die Einbeziehung aller Kinder zwischen drei und sechs Jahren in die Regelung dient darüber hinaus der Schaffung gleicher Bildungschancen und der frühen Förderung von Kindern.

7. Trifft es zu, dass diese Familien die Betreuungskosten für Kinder vom  
siebten bis zum 14. Lebensjahr nicht geltend machen können, und falls ja,  
wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Verfahrensweise  
insofern, als Betreuungskosten für Kinder unter sieben Jahren steuerlich  
geltend gemacht werden können?

Diese Familien können – wie bereits nach geltendem Recht – für Betreuungsaufwendungen, die nicht unter die geplante Regelung fallen, eine Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch nehmen.

8. Was bedeutet die für 2007 bei Einführung des Elterngeldes vorgesehene  
Prüfung einer noch weitergehenden Einbeziehung von Familien, bei denen  
nur ein Elternteil erwerbstätig ist?

Die vorgesehene Prüfung bezieht sich nicht auf das Elterngeld, sondern auf die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Die Prüfung wird in Kenntnis der Ausgestaltung der Regelungen für das Elterngeld erfolgen.

9. Welche Kosten der Kinderbetreuung sollen in welcher Form steuerlich  
berücksichtigungsfähig sein?

Erwerbsbedingte Aufwendungen für Kinderbetreuung (Voraussetzung: allein erziehend und erwerbstätig oder beide zusammenlebende Elternteile erwerbstätig)

sollen für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für behinderte Kinder in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, wie Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend gemacht werden können (§ 4f – neu – EStG und § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes soll auch für zusammenlebende Eltern gelten, bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere Elternteil entweder dauerhaft krank oder behindert ist oder sich in Ausbildung befindet (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, sollen Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro, je Kind als Sonderausgaben geltend gemacht werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

Paragraf 35a EStG soll nur für solche Aufwendungen zur Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden können, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen.

Paragraf 33c EStG soll aufgehoben werden, da die bisher in dieser Vorschrift erfassten Fälle in den §§ 4f, 9 Abs. 5 und 10 EStG geregelt werden sollen.

10. Sollen hierunter auch Aufwendungen für Unterricht am Nachmittag, Elternbeiträge im Rahmen eines Ganztagserschulungsprogramms, für Musikstunden und Hausaufgabenhilfe fallen?

Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.) sollen – wie bereits nach geltendem Recht – nicht berücksichtigt werden können. Hinsichtlich der Elternbeiträge im Rahmen eines Ganztagserschulungsprogramms wird es darauf ankommen, für welche Leistungen diese Beiträge erhoben werden; Aufwendungen für Verpflegung z. B. sind nicht zu berücksichtigen. Sie gehören zum Existenzminimum des Kindes, das bereits im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt wird. Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben fallen unter Kinderbetreuung.

11. Sollen Aufwendungen für Au-pair-Mädchen sowie Haushaltshilfen, die für Aufgaben im Haushalt und daneben für die Kinderbetreuung eingestellt wurden, steuerlich geltend gemacht werden können, und wie wird in diesen Fällen die Abgrenzung vorgenommen?

Derartige Aufwendungen können bereits nach geltendem Recht nach § 35a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden, ohne dass eine Abgrenzung erforderlich wäre. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten im Sinne des § 35a EStG gehören unter anderem die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

12. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ein?

Die Neuregelung zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wird einen positiven Impuls für die Inanspruchnahme und für die Legalisierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten geben.

13. In welchem Umfang wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten auf haushaltsnahe Dienstleistungen und die Inanspruchnahme von Angeboten zur Kinderbetreuung auswirken?

Der Umfang der positiven Auswirkungen lässt sich nicht quantifizieren.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, Betreuungsangebote und haushaltsnahe Dienstleistungen zu fördern, und falls ja, wie wird eine solche Förderung ausgestaltet sein?

Die Bundesregierung wird Betreuungsangebote und haushaltsnahe Dienstleistungen fördern durch die vorstehend zu Frage 9 erläuterten Regelungen und einer Ausweitung des § 35a EStG.